

Muster-Richtlinien für Jungmannschaften.

(Beschluß des H. A. vom 14. Mai 1933.)

Fassung 1937.

Richtlinien der Jungmannschaft der Sektion . . . *Yolka* . . .

1.

Die Jungmannschaft ist eine an die Sektion angegliederte Gruppe von Jungmännern unter Führung eines von der Sektion bestellten Jungmannenwartes, gegebenenfalls auch noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse bei Bergfahrten der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entbehren können, keineswegs aber nur Jungmännern, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Sinngemäß ist daher die Jungmannschaft nicht notwendigerweise eine Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger (Bergsteigergruppe).

2.

Zweck.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmänner im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Klettereien befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Ueberlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitsätze sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. De. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Mittel.

Mittel hiezu sind:

- a) Gemeinsame Wander- und Bergfahrten in jeder Jahreszeit, letztere in einer dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter entsprechender verantwortlicher Leitung. Sie sollen den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die bergsteigerische Ausbildung der „Jungmänner“ fördern.

- b) Heimabende: Sie dienen dem kameradschaftlichen Verkehr, dem Gedankenaustausch über die Bestrebungen der „Jungmannschaft“, der vertieften bergsteigerischen Ausbildung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Ihren Inhalt bilden insbesondere Vorträge über eigene Bergfahrten, über die Geschichte und Grundlehren des Bergsteigens, über die Geschichte, den Aufbau und die Einrichtungen des Alpenvereines, über den Natur- und Heimatschutz usw. Ferner Lehrgänge in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- c) Beteiligung an der Führung oder selbständige Leitung von Fahrten der „Jungmannen“ und der Jugendgruppe.
- d) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der Jungmannen oder des Alpenwanderns.
- e) Veranstaltung eines Schiabfahrtslaufes einmal im Jahr.
- f) Gemeinsamer Einkauf von Ausrüstungsstücken, Führerwerken usw.
- g) Die Jungmannen genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. De. A.B.

Die Jungmannen sollen an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen und können nach den hiefür bestehenden Weisungen der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hiefür vorgesehenen Bedingungen benutzen.

4.

Der Sitz der Jungmannschaft ist am Orte der Sektion. Die Sektionen können jedoch auch außerhalb des Ortes der Sektion Jungmannschaften als Untergruppen unter eigenen Warten bilden, ebenso sollen, wenn die Zahl der Mitglieder einer Jungmannschaft zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jungmannen zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

5.

Leitung.

Die Leitung der Jungmannschaft und aller ihrer Veranstaltungen obliegt dem Jungmannenwart. Dieser gehört dem Sektionsauschuß an und wird von diesem auf die Dauer von . . . Jahren bestellt. Ihn unterstützen in der Leitung . . . Vertreter der „Jungmannschaft“, die alljährlich aus deren Mitte durch deren Mitglieder gewählt werden. Der beauftragte Leiter der Jungmannen und die Vertreter bilden den Ausschuß der „Jungmannschaft“.

Die Wahl der Vertreter der Jungmannen findet an einem im Dezember jedes Jahres anzusetzenden Heimabend durch die anwesenden Mitglieder der Jungmannschaft für das folgende Jahr statt. Jeder Vertreter wird besonders gewählt. Als gewählt gilt jenes Mitglied, das in dem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Der Jungmannenwart hat der Sektion alljährlich einen Tätigkeits- und einen Bericht über die Geldgebarung vorzulegen. Letzterer wird von zwei Sektionsmitgliedern überprüft.

Der Jungmannenwart ist ermächtigt, über die Gelder der Jungmannschaft bis zum Höchstbetrage von . . . zu verfügen. Für größere Aufwendungen bedarf er der Zustimmung durch den Sektionsauschuß. Die Gelder der Jungmannschaft dürfen nur mit Einwilligung des Jungmannenwartes und nur für die Jungmannschaft verwendet werden.

Der Jungmannenwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß — der Sektionsversammlung — gegenüber verantwortlich und kann von dieser seines Amtes enthoben werden.

6.

Die Vertreter der Jungmannen unterstützen den Leiter in allen Angelegenheiten der Jungmannen, sie haben ferner die Wünsche und Anregungen der Jungmannen gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Insbesondere obliegt ihnen die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten und sonstige Veranstaltungen einzutragen sind, die Ausarbeitung des Jahresberichtes und die Verarbeitung der Lurenberichte, die Vorbereitung von gemeinsamen Bergfahrten und von Veranstaltungen der Jungmannen, die Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bei der Führung der Kassengeschäfte.

7.

Mitglied der Jungmannschaft kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sein. Jungmannen, die gleichzeitig A- oder B-Mitglied einer Sektion sind, genießen alle Vorteile, welche die Jungmannschaft bietet.

Der Jungmannenwart wacht über die strenge Einhaltung dieser Bestimmung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, zu stellen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Jungmannenwart nach Anhörung des Jungmannenvertreters; bestehen gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsauschuß. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartefrist von . . . , innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Pflichtveranstaltungen der Jungmannen teilnehmen muß.

8.

Die Jungmannen erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmannenabzeichen des D. u. De. A.B. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

9.

Der jährlich bis . . . zu zahlende Jungmannenbeitrag*) wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jungmannenwartes festgelegt. Ebenso die Aufnahmegebühr. Eine solche wird bei Uebertritt aus der Jugendgruppe nicht erhoben.

Der Beitrag enthält den Anteil an der Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. (Gesamtvereinsbeitrag) und jenen Zuschlag, den die Sektion, bzw. Jungmannschaft einhebt.

Die Einhebung und Verwahrung der Beiträge erfolgt durch den Jungmannenwart (unter Mitwirkung der Jungmannenvertreter). Der Gesamtvereinsbeitrag ist durch die Sektion längstens bis ~~1. 1. 1937~~ ^{1. 1. 1938} abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis . . . hat die sofortige Streichung des Jungmannen zur Folge.

+ den Bundesstellen

*) Mindestbeitrag RM. 2.—, bzw. S. 4.— gemäß S.B. 1937.

10.

Pflicht des Jungmannen ist es, an allen Veranstaltungen der Jungmannen rege teilzunehmen.

Werden vom Jungmannenwart oder von den Gruppenwarten Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jungmannen zu echter Kameradschaft untereinander und zur Befolgung der Weisungen ihres Führers und dessen Beauftragten verpflichtet.

11.

Der Austritt aus der Jungmannengruppe kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschluss kann vom Jungmannenwart auf Antrag oder nach Anhörung der Jungmannenvertreter verfügt werden.

Beim Ausscheiden aus der Jungmannschaft sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

12.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jungmann aus der Jungmannschaft aus. Er braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

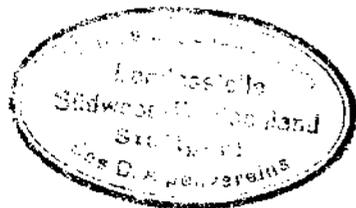
13.

Der Vorstand der Sektion ist jederzeit berechtigt, vorstehende Satzung abzuändern sowie die Jungmannschaft aufzulösen. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an die Sektion.

Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch den H.V.

Diese Satzung wurde durch Beschluß vom beschlossen.

Durch den H.V. genehmigt am



genehmigt:

Stuttgart, am: 23. Mai 1938

Deutscher Alpenverein

Verwaltungsamt

[Handwritten signature]

Weisungen für die Einrichtung und Führung von „Jungmannschaften“ im D. u. De. A. B.

(Beschluß des H.V. vom 14. Mai 1933 und vom 8. Mai 1937.)

Allgemeines.

Mit den „Jugendgruppen“ sind die Bedürfnisse der Jugend im D. u. De. A. B. erfahrungsgemäß nicht erschöpfend befriedigt. Wie in anderen Vereinen, muß auch im D. u. De. A. B. für jene Jugendlichen gesorgt werden, die

1. reif geworden sind für selbständiges Wandern außerhalb des Verbandes der Jugendgruppe,
2. vielleicht wegen ihrer Jugend noch nicht als Vollmitglieder in die Sektionen aufgenommen werden,
3. den Jugendgruppen entwachsen, Gelegenheit suchen, sich zu Bergsteigern auszubilden.

Es wird den Sektionen dringend empfohlen, im Bedarfsfalle Jungmannschaften zu bilden.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse (Gebirgs-, Flachlandsektionen usw.) bleibt die Entscheidung, ob eine Jungmannschaft eingerichtet werden soll, dem Ermessen jeder Sektion überlassen.

Auch in den Einzelheiten der Durchführung haben die Sektionen weitgehende Freiheit. Der Gesamtverein muß einen Rahmen nur insoweit festlegen, als grundsätzliche Forderungen der Einheitlichkeit im Vereinsbereiche, die bisherigen Erfahrungen und die Gebote der Verantwortung dies insoweit nötig machen, als sie der D. u. De. A. B. mit der Empfehlung, Einrichtung und Unterstützung der Jungmannschaften übernimmt.

Außer den grundsätzlichen und allgemein gültigen Bestimmungen über Zweck und Aufgaben der Jungmannschaft beschränken sich die nachfolgenden Richtlinien deshalb auf das gemeinsame Mindestmaß jener Anforderungen, die bei der Gründung einer „Jungmannschaft“ und bei ihrer Führung gestellt werden müssen.

1.

Den Sektionen wird empfohlen, zur Heranbildung von Bergsteigern im Bedarfsfalle als Zwischenglied zwischen der Jugendgruppe und der Mitgliedschaft eine „Jungmannschaft“ einzurichten. In die Jungmannschaft sind jene Jugendlichen (vergl. „Allgemeines“, Ziffer 1 bis 3) aufzunehmen, die nach Ansicht der Sektionsleitung für selbständige Unternehmungen in den Bergen reif geworden sind.

2.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entbehren können, keineswegs aber nur Jungmannen, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Auch darf die Jungmannschaft nicht mit einer Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger unter den Sektionsmitgliedern (Bergsteigergruppe) verwechselt werden.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmannen im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Bergfahrten befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Ueberlegung und Voricht zu Werke

gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitsätze sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. De. A.B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Die Jungmannschaft ist kein Verein.

Ihre Errichtung erfolgt nach Maßgabe der Sektionsakzungen und ist dem Hauptauschuß anzuzeigen. Die Jungmannschaft hat Richtlinien, die mit der Satzung des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen dürfen und vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen sind.

Im Auftrag des B.V. werden die Jungmannschaften von den Landesstellen für alp. Jugendwandern betreut — über sie wickelt sich der Verkehr mit dem B.V. ab.

Ergibt sich das Bedürfnis nach Unterteilung einer Jungmannschaft in mehrere Untergruppen, so ist eine solche vorzunehmen (z. B. Mädchengruppen usw.).

4.

Die Jungmannen erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmannenabzeichen des D. u. De. A.B., doch kann jede Sektion auch eigene Jungmannenabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jungmannschaftsmitglieder dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen und mit Zustimmung des Jungmannenwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. De. A.B.

5.

In die Jungmannschaft können junge Leute im Alter zwischen 16 und 25 Jahren aufgenommen werden. Die Gesamtzahl der Jungmannen einer Sektion darf ein Viertel der Vollmitglieder (A- oder B-Mitglieder) nicht überschreiten; Ausnahmen kann nur der h.V. bewilligen.

Den Sektionen wird empfohlen, diese Bestimmungen mit Strenge zu handhaben und die Jungmannen zu baldigem Erwerb der Mitgliedschaft anzuhalten, um so ihren Anteil am Verein von der ausschließlichen Beanspruchung der Vorteile auch auf das Gebiet der Pflichten hinüberzuleiten; andererseits aber soll ihnen Gelegenheit geboten werden, im Kameradschaftsbund zu bleiben und dadurch die Vorteile der Jungmannschaften weiter zu genießen.

6.

Regelmäßige Zusammenkünfte, sei es zu bloßer Geselligkeit, zum Austausch der Erfahrungen, zu Vorträgen und zu gemeinsamen Wanderungen und Bergfahrten sollen unbedingt veranstaltet werden. In den Wintermonaten ist der Pflege des Vortragswesens, der Einführung von Lehrgängen auf allen Gebieten, die mit dem Alpinismus zusammenhängen, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch einmalige Veranstaltung eines Schmelzkampfes wird dem sportlichen Kampfbedürfnis Rechnung getragen, während die Einforderung von Tourenberichten zu falschem Ehrgeiz und geistloser Refordsucht führen und daher eher freigestellt werden kann.

Alle Veranstaltungen sind freiwillig und ohne jede Teilnahmepflicht, doch kann eine solche für gewisse Veranstaltungen und insbesondere auch für Aufnahmewerber festgelegt werden.

7.

Die Jungmannschaft wird vom „Jungmannenwart“ geleitet, der dem Sektionsauschuß angehört und von diesem auf eine bestimmte Zeit bestellt wird.

Er wird unterstützt von Vertretern der Jungmannschaft.

Der Jungmannenwart kann ermächtigt werden, gewisse Gelder selbst zu verwalten und zu verwenden, ist jedoch verpflichtet, der Sektion jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Jungmannenwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß, bzw. der Sektionsversammlung gegenüber verantwortlich und soll sich in seiner Tätigkeit jederzeit der großen Verantwortung bewußt sein.

Er allein kann Mitglieder aufnehmen oder ausschließen, wofür allerdings eine Deckung beim Sektionsauschuß vorgesehen werden kann.

8.

Der D. u. De. A.B. (Gesamtverein) erhebt von den Jungmannen keine Beiträge, außer den Beitrag zur Unfallfürsorge. Es kann aber die Landesstelle wie auch die Sektion oder die Jungmannschaft selbst Beiträge festsetzen und einheben, die aber wieder ausschließlich für Zwecke der Jungmannschaft verwendet werden müssen. Sie wurden durch die h.V. 1937 mit RM. 2.— = Sch. 4.— als Mindestbeiträge festgesetzt.

Ausweise, Abzeichen und Jahresmarken, welche letztere die Bestätigung für den eingezahlten Beitrag darstellen, sind ausnahmslos von der Sektion bei der Landesstelle für alp. Jugendwandern, nicht vom Hauptauschuß, zu beziehen.

9.

Der Gesamtverein gewährt den Sektionen für ihre Jungmannschaft auf Wunsch je ein Stück der Mitteilungen und der Zeitschrift des D. u. De. A.B. kostenfrei. Weitere Exemplare und die übrigen Veröffentlichungen des Vereins (einschließlich der Karten) werden an die Jungmannen zum Mitgliedspreise geliefert. Die Bestellung hat nur durch die Sektion zu erfolgen.

Die Jungmannen genießen den gleichen Schutz der Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. wie die Vollmitglieder.

Den durch Ausweis legitimierten Jungmannen steht die Benützung der Schutzhütten des D. u. De. A.B. zu gleichen Bedingungen frei wie für Vollmitglieder und gebührendmäßig wie für Jugendgruppenteilnehmer des D. u. De. A.B. Jene von Jugendherbergen nur dann, wenn sie beauftragt sind.



Uooha, Jan 13. 5. 1938.

Oswald Lingershausen,
Stellvertreter